

Lieber,

die damals unionsgeführte Bundesregierung hat mehrere Anläufe und Anstöße von außen und dem Bundesverfassungsgericht gebraucht, um ein sinnvolles Klimaschutzgesetz zu verabschieden. Insofern bitte ich meine Aufforderung nicht als Behauptung zu verstehen, nur meine Partei sei der wahre Hüter des Klimaschutzes.

Da das Klimaschutzgesetz selbst nach Definition des von der FDP nominierten Sachverständigen Michael Pahlke das „Herzstück der deutschen Klimapolitik“ bildet, würde ich gerne auf die europarechtlichen Anforderungen zurückkommen, zumal die für Sie maßgebliche Vereinbarung des Koalitionsgipfels vom 28. März 2023 ausdrücklich auf diese europäische Klimaschutzarchitektur verweist.

Dementsprechend sollte der jetzige Entwurf wie folgt weiterentwickelt werden:

1. Sektorenziele:

Die vorgesehene Zusammenführung aller Sektoren ausschließlich zu einer Gesamtbetrachtung verletzt die europarechtliche Trennung zwischen den drei Bereichen:

- i) ETS I (u.a. Energiesektor & Industrie)
- ii) ETS II (u.a. Gebäudesektor & Verkehr)
- iii) nicht vom ETS abgedeckte Sektoren (u.a. Landwirtschaft & Abfallwirtschaft).

Wie wichtig die europäische Regelung die Sektorensicht nimmt, lässt sich an der drohenden Strafzahlung erkennen, die für einen Sektor fällig werden, selbst wenn in einem anderen Bereich zusätzliche Einsparungen erfolgt sein können (was bekanntlich nach heutiger Prognose sehr unwahrscheinlich ist). Unter den Annahmen des Umweltbundesamtes werden 331 Mio. Tonnen CO₂ Äquivalente zu viel emittiert (dabei gehen das UBA von einem vollständigen Kohleausstieg bis 2030 aus!). Bei einem CO₂-Preis von 300 €/t wären das fast 100 Mrd. Euro!

Wenn man schon die Verantwortlichkeit für die fünf Sektoren nicht mehr dem jeweils zuständigen Bundesministerium übertragen möchte, dann jedenfalls muss es die Zielerreichung in den genannten drei Segmenten

gesetzlich fortgeschrieben und von der Bundesregierung weiterverfolgt werden.

2. Nachsteuerungsmechanismen:

Die Koalitionsvereinbarung vom 28. März 2023 sieht weiterhin ein jährliches Monitoring mit transparenter Berichterstattung für jeden Sektor vor. Aus der Formulierung in der Vereinbarung vom 28. März 2023 „Künftig wird die Bundesregierung im ersten Jahr einer Legislaturperiode ein umfassendes sektorübergreifendes Klimaschutzprogramm beschließen“ ist bei der Verfassung des Gesetzentwurfs die jährliche Fortschreibung des Klimaschutzprogramms nicht mehr gefordert worden. Das verstößt gegen die Verordnung-(EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz. Danach dürfen nur in einigen Gebieten Fortschrittsberichte an den IPCC nur im zweijährigen Rhythmus erfolgen (anders als die Koalition dies vereinbart hat), aber die Maßnahmen sind jährlich weiter zu entwickeln.

Eine „Fortschreibungs-Pause“, die nun erst einmal die Berichte 2024 und 2025 abwartet, um dann 2026 erst ein erneuertes Klimaschutzprogramm vorzulegen, ist eindeutig europarechtswidrig und nach Auskunft der meisten Sachverständigen auch mit dem vom BVerfG entwickelten Grundsatz „intertemporaler Freiheit“ nicht zu vereinbaren.

Dementsprechend ist im Gesetz klarzustellen, dass es in jedem Jahr eine Fortschreibung des Klimaschutzprogramms geben muss, welches die zum jeweiligen Verabschiedungsdatum verfassungs- und europarechtlich erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen enthält.

3. Rolle des Expertenrats:

Aus den genannten Zusammenhängen wäre es zudem sachlich erforderlich, dass der Experten für Klimafragen, ähnlich wie der Sachverständigen Rat für die wirtschaftliche Entwicklung, die Kompetenz bekommt, seinerseits Vorschläge für die Einhaltung der rechtlich verbindliche Klimaziele zu unterbreiten. Dies entspricht dem Ziel der Vereinbarung der Koalition vom 28. März 2023, bei

der Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetz den Klimaschutz zu einer echten Querschnittsaufgaben der Bundesregierung zu machen. Eine Stärkung des Expertenrats dient diesem, in der Vereinbarung der Koalition an erster Stelle genannten Ziel, auch wenn zur Rolle des Expertenrats im Übrigen nichts formuliert ist.

Mir ist bewusst, dass die Vereinbarung vom 28. März 2023 für Sie als Abgeordnete ein schmerzhafter Kompromiss war. Sie diene dem Ziel, insbesondere die FDP zur Zustimmung zu einer besseren Wärmepolitik zu bewegen. Die FDP hat das Ziel der Technologieoffenheit bei den Verhandlungen zu GEG und WPG weit interpretiert. Es ist deshalb bei aller Gebundenheit an Vereinbarungen keine Überdehnung der Koalitionsverabredung, wenn die genannten drei Verbesserungen im Klimaschutzgesetz als Mindest-Voraussetzung für eine Zustimmung zum gegenwärtigen Entwurf des Klimaschutzgesetzes gemacht werden, zumal m.E. sowohl das Europarecht wie unsere Verfassung entsprechendes verlangen.

Herzliche Grüße

Thomas Heilmann